

Fragebogen zur Vergütungseinstufung einer PV-Anlage nach § 48 Abs. 1 EEG 2017

sonstige Anlagen

Nennleistung: _____ kWp

Die PVA ist an oder auf einer baulichen Anlage im Sinne des BauGB angebracht, die vorrangig zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

Die PVA ist nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht.

Für Strom aus Solaranlagen nach § 48 EEG

Die PVA wird im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet. (Nachweis ist zu erbringen)

Wenn ja, wurde der Bebauungsplan vor oder nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert?

vor dem 01.09.2003

nach dem 01.09.2003

Bei einem Bebauungsplan **nach dem 1. September 2003** ist der Nachweis zu erbringen, dass die PVA sich:

auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,

auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder

auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.

Die PVA wird auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach **§ 38 Satz 1 des Baugesetzbuches** durchgeführt wurde, errichtet. (Nachweis ist zu erbringen)

Für Strom aus Solaranlagen nach §37 EEG

Die PVA wird auf einer Fläche,

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vom dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist,
- g) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der in Buchstabe a bis f genannten Flächen fällt oder
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis f genannten Flächen fällt

errichtet.

Ort , Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber/Eigentümer